

# *Videoüberwachung und Webkamas*

*Alles was Recht ist:  
Fragen und Antworten  
zum Einsatz von Videoüberwachung*



## Inhaltsverzeichnis

Warum kann der Einsatz von Kameras nicht unbegrenzt erlaubt sein?.....	3
Nach welchen Regeln dürfen Bilder von Personen veröffentlicht werden? .....	3
Kann man sich gegen eine Veröffentlichung wehren? .....	4
Was ist bei der Einverständniserklärung zu beachten? .....	4
Was sind relative Personen der Zeitgeschichte? .....	4
Was sind absolute Personen der Zeitgeschichte?.....	5
Warum hat eine Webkamera nichts mit freier Meinungsäußerung zu tun?.....	5
Warum sind Webkameras besonders sensibel?.....	6
Darf man Bilder vom "bösen Nachbarn" ins Netz stellen? .....	6
Darf man Aufnahmen in Mietshäusern (z. B. im Treppenhaus) machen?...6	
Darf ich öffentlichen Straßenraum mit einer Kamera überwachen? .....	7
Dürfen Arbeitgeber ihre Angestellten mit Videoanlagen beobachten? .....	7
Dürfen Bilder vom Arbeitsplatz ins Internet übertragen werden? .....	7
Dürfen öffentliche oder private Stellen Bilder ins Internet stellen? .....	8
Dürfen Bilder von fremden Sachen gezeigt werden?.....	8
Sind die derzeit in Deutschland geltenden gesetzlichen Regeln noch zeitgemäß? .....	8
Was versteht man unter dem Begriff „öffentlich zugängliche Räume“? .....	8
Unter welchen Voraussetzungen ist Videoüberwachung überhaupt erlaubt (Grundsätze)? .....	9
Kontakt.....	12
Weitere Broschüren.....	12

Impressum:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Holstenstraße 98, 24103 Kiel, [www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)

Stand: Januar 2015

## **Vorwort**

Das **Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein** (ULD) überwacht die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei öffentlichen (Behörden) und nicht öffentliche Stellen (Unternehmen) in Schleswig-Holstein. Darüber hinaus berät das ULD Bürgerinnen und Bürger in allen Fragen des Datenschutzes. Ferner ist das ULD Ombudsbehörde (Schlichtungsstelle) bei der Durchsetzung Ihrer Rechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Die folgende Broschüre gibt Auskunft über die wichtigsten Fragen zum Datenschutz bei Videoüberwachung und Webkameras.

## **Warum kann der Einsatz von Kameras nicht unbegrenzt erlaubt sein?**

Nach dem Grundgesetz ist die Würde des Menschen unantastbar. Dazu gehört das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dieses Recht würde sich schnell in Luft auflösen, wenn wir nicht grundsätzlich das Recht hätten, selbst darüber zu entscheiden, was andere über uns wissen dürfen. Daraus folgt, dass es nicht unbegrenzt erlaubt sein kann uns zu filmen und die Bilder irgendwo zu veröffentlichen, z. B. über das Internet. Jeder Mensch hat ein Recht, sich in der Öffentlichkeit frei zu bewegen, ohne dass er damit rechnen muss, dass heimlich oder offen Videoaufnahmen von ihm gemacht werden.

## **Nach welchen Regeln dürfen Bilder von Personen veröffentlicht werden?**

Wenn Bildnisse von identifizierbaren Menschen aufgenommen und "öffentlich zur Schau gestellt werden", dann ist in Deutschland derzeit das "Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie" (KunstUrhG) maßgeblich. Danach ist die Verbreitung von Bildern unzulässig. Ausnahmen gelten, wenn eine Einwilligung der betreffenden Person vorliegt oder die Person lediglich als Beiwerk neben einer Landschaft erscheint. Weiterhin ist eine Veröffentlichung möglich, wenn Personen auf Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen erscheinen oder an ihrer Darstellung "ein höheres Interesse der Kunst" festgestellt werden kann. Im Zusammenhang mit Versammlungen dürfen Menschen allerdings nicht gezeigt werden, wenn sie nicht als Mitglied einer Gruppe, sondern als Einzelpersonen erscheinen.

## **Kann man sich gegen eine Veröffentlichung wehren?**

Die genannten Ausnahmen gelten jedoch nicht, wenn der Abgebildete ein berechtigtes Interesse gegen seine Darstellung nachweisen kann. In diesem Zusammenhang ist der Hinweis wichtig, dass der aus Zeitschriften vielfach bekannte "schwarze Augenbalken" nicht ausreicht, um auf eine Einwilligungserklärung des Betroffenen verzichten zu können. Dies gilt besonders dann, wenn die Person aufgrund von Umständen, die z. B. im beigefügten Text erläutert werden, trotzdem wiedererkennbar wird.

## **Was ist bei der Einverständniserklärung zu beachten?**

Eine von einem Betroffenen gegebene Einwilligung ist für ihn bindend. Allerdings kann er sie widerrufen, wenn sich die Umstände wesentlich verändert haben und nunmehr sein Persönlichkeitsrecht verletzt wird.

Die Einwilligung des Betroffenen muss den Zweck der bildlichen Darstellung angeben. Nur für diesen Zweck dürfen die Bilder verwendet werden. Eine Einwilligung kann angefochten werden, wenn sie durch arglistige Täuschung zustande gekommen ist. Wenn also ein Reporter dem befragten Schönheits-Chirurgen vorgibt, dessen erfolgreiche Arbeit schildern zu wollen, ihn jedoch als Pfuscher darstellen will, dann gilt die Einwilligung als nicht erteilt.

Zu erheblichen Schadensersatzzahlungen kann verurteilt werden, wer unter Verletzung des Persönlichkeitsrechts Bilder veröffentlicht.

## **Was sind relative Personen der Zeitgeschichte?**

Bilder können auch dann veröffentlicht werden, wenn die dargestellte Person im Zusammenhang mit einem herausragenden Ereignis ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerät. Das gilt nach der

Rechtsprechung z. B. für Zeugen in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss oder für Verbrecher, die für öffentliches Aufsehen gesorgt haben. Sie werden zur so genannten "relativen Person der Zeitgeschichte". Allerdings dürfen Bilder hier nur zur Berichterstattung über den aktuellen Fall genutzt werden. Sofern wesentlich später oder in anderem Zusammenhang Abbildungen verwendet werden sollen, ist nach dem Einverständnis der betroffenen Person zu fragen.

### **Was sind absolute Personen der Zeitgeschichte?**

Anders verhält es sich mit "absoluten Personen der Zeitgeschichte". Als solche werden diejenigen angesehen, die aus der Masse der Mitmenschen herausragen und deshalb im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Dazu zählen prominente Personen wie Politiker, Musiker oder Sportler. Ihre Bilder können auch ohne den Zusammenhang mit einem herausragenden Ereignis verbreitet werden. Grenzen bestehen nur dann, wenn Abbildungen zu Werbezwecken verwendet werden oder ein anderes berechtigtes Interesse des Betroffenen besteht, z. B. wenn jemand mit einer Entführung rechnen muss. Auch endet das Informationsinteresse der Allgemeinheit spätestens in der engeren Privatsphäre des Betroffenen, d. h. schon in seinem Garten darf auch eine absolute Person der Zeitgeschichte nicht mehr ohne ihr Einverständnis aufgenommen werden.

### **Warum hat eine Webkamera nichts mit freier Meinungsäußerung zu tun?**

Eine Kamera, die automatisch Bilder aufnimmt und im Internet zum Abruf bereitstellt, lässt sich nicht mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung rechtfertigen. Freie Meinungsäußerung bezieht sich immer nur auf Äußerungen, die auf eine Überzeugungsbildung gerichtet sind. Aufnahmen einer Webkamera wären hier eher

als Werke einzustufen, die dem "geselligen Leben" dienen und somit von den Landespressegesetzen nicht erfasst sind. Wer sich auf Berichterstattung berufen will, muss schon nachweisen können, dass dies im Zusammenhang einer journalistisch-redaktionellen Tätigkeit geschieht. Diese muss nicht kommerziell ausgerichtet sein, jedoch über das bloße Senden der Bilder ins Internet hinausgehen.

### **Warum sind Webkameras besonders sensibel?**

Ganz allgemein lässt sich sagen, dass gerade bei Videoaufnahmen, die live in ein Computernetz übertragen werden, erhöhte Vorsicht geboten ist. Bei Aufnahmen in der Öffentlichkeit können jederzeit auch einzelne Personen in das Blickfeld der Kamera kommen, so dass ihre Rechte verletzt sein können. Da die Bilder bereits im Moment der Aufnahme gesendet werden und dann u. U. weltweit verfügbar sind, lässt sich eine geschehene Verletzung des Persönlichkeitsrechts auch nicht durch Bildschnitt rückgängig machen.

### **Darf man Bilder vom "bösen Nachbarn" ins Netz stellen?**

Absolut nein. Das Internet ist kein Pranger. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darf man einen Menschen auch im öffentlichen Raum selbst dann nicht gezielt aufnehmen, wenn man gar nicht die Absicht hat, die Bilder zu veröffentlichen.

### **Darf man Aufnahmen in Mietshäusern (z. B. im Treppenhaus) machen?**

Nein. Nach der Rechtsprechung ist dies im Ausnahmefall nur dann erlaubt, wenn z. B. ein Rollstuhlfahrer den üblichen Türspion nicht erreichen kann und somit auf ein technisches Hilfsmittel angewiesen ist. Die Videoanlage darf in einem solchen Fall den Bereich der eigenen Wohnungstür erfassen. Die Beobachtung von fremden

Wohnungs- oder Haustüren ist in jedem Fall unzulässig.

### **Darf ich öffentlichen Straßenraum mit einer Kamera überwachen?**

Nein. Für die Beobachtung und Überwachung von öffentlichen Straßen und Bürgersteigen sind ausschließlich die Sicherheitsbehörden zuständig, also in erster Linie die Polizei.

### **Dürfen Arbeitgeber ihre Angestellten mit Videoanlagen beobachten?**

Zur Verhinderung von Diebstählen können Videoanlagen dann eingesetzt werden, wenn die beobachteten Personen darüber informiert werden. Heimliche Videobeobachtungen oder Aufzeichnungen sind nur im absoluten Ausnahmefall als letztes Mittel zulässig, wenn ein konkreter Verdacht besteht, dass Mitarbeiter Straftaten begehen. Zur Kontrolle der Arbeitsleistung sind Kameras nicht erlaubt, da eine solche Kontrolle auf anderem Wege erreichbar ist. Die Auswertung der durch Videoüberwachung gewonnenen Informationen sollte in jedem Fall in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

### **Dürfen Bilder vom Arbeitsplatz ins Internet übertragen werden?**

Bestenfalls dann, wenn von allen betroffenen Mitarbeitern eine schriftliche Einverständniserklärung bzw. eine gültige Betriebsvereinbarung vorliegt. Und selbst in diesem Falle wäre der mit der Kamera verfolgte Zweck von verhältnismäßig schwacher Argumentationskraft gegenüber dem grundlegenden Persönlichkeitsrecht des einzelnen Menschen.



## **Dürfen öffentliche oder private Stellen Bilder ins Internet stellen?**

Kurz die Webkamera des Einwohnermeldeamtes oder Hausarztes aufrufen, um zu sehen, ob einem das Wartezimmer gerade zu voll ist? Eine solche Kamera wäre nur zulässig, wenn man keine Personen erkennen kann. Denn niemandem ist zuzumuten, sich an diesem Ort weltweit von beliebigen Menschen beobachten zu lassen. Unter Umständen müsste sich ein Betroffener auch hier auf das Kunsturheberrecht berufen. Eine Zulässigkeit einer derartigen Kamera lässt sich jedoch in keinem Falle herleiten.

## **Dürfen Bilder von fremden Sachen gezeigt werden?**

Abbildungen von Sachen dürfen auch ohne die Zustimmung ihres Eigentümers veröffentlicht werden. Allerdings ist das nur zulässig, wenn der Gegenstand nicht auf eine Person beziehbar ist. So sollte man z. B. bei der Abbildung eines Autos das Kennzeichen unkenntlich machen und auch nicht dazuschreiben, wem es gehört.

## **Sind die derzeit in Deutschland geltenden gesetzlichen Regeln noch zeitgemäß?**

Das Kunsturhebergesetz aus dem Jahre 1907 ist nach wie vor anwendbar, auch wenn die technische Entwicklung inzwischen darüber hinweggegangen ist. Allgemeine Regelungen zur Videoüberwachung finden sich in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder. Diese Gesetze aus den letzten Jahren verlangen teilweise schwierige Interessenabwägungen und sichern Betroffenen oft nicht genug Transparenz.

## **Was versteht man unter dem Begriff „öffentlich zugängliche Räume“?**

Nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ist die

Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Darunter versteht man z. B. Hotel- und Bahnhofshallen, Schalterhallen von Banken und Sparkassen, Kundenbereiche von Kaufhäusern und Tankstellen oder Zuschauerräume von Theatern, nicht hingegen Treppenhäuser oder private Wohnungen bzw. Grundstücke.

### **Unter welchen Voraussetzungen ist Videoüberwachung überhaupt erlaubt (Grundsätze)?**

Jede Videoüberwachung unterliegt dem **Erforderlichkeitsprinzip** (z. B. Wahrnehmung des Hausrechts oder Schutz von Eigentum).

Das **berechtigte Interesse** der Daten verarbeitenden Stelle für konkret festgelegte Zwecke ist in jedem Einzelfall zu prüfen (z. B. Verhinderung von Diebstahl, Sachbeschädigung oder Vandalismus).

Die **schutzwürdigen Interessen** der Betroffenen sind in jedem Einzelfall zu beachten und dürfen das berechtigte Interesse des Unternehmens nicht überwiegen.

Es ist eine periodische **Risikoanalyse** erforderlich, welche die tatsächlich eingetretenen Schäden in die Entscheidung, ob eine Videoüberwachung fortgesetzt wird, mit einbezieht (z. B. alle sechs Monate).

Für jeden überwachten Bereich sind aussagekräftige **Hinweisschilder** in Augenhöhe zu installieren. Sie können aus einem Text oder einem Piktogramm bestehen und dürfen nicht zu klein sein. Die Schilder müssen jedem Betroffenen „ins Auge fallen“. Die Daten verarbeitende Stelle muss eindeutig erkennbar sein.

Bei Zuordnung der Bilddaten zu einer bestimmten Person ist die

gesetzlich geforderte **Benachrichtigungspflicht** zu beachten.

Die **Aufbewahrung** von gespeicherten Videoaufnahmen ist auf wenige Kalendertage zu beschränken (z. B. drei Tage oder 72 Stunden).

**Attrappen** greifen ebenfalls in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein. Die Datenschutzgesetze sind zwar nicht anwendbar, da keine Daten verarbeitet werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie ohne Beschränkungen eingesetzt werden können. Im Fall von Persönlichkeitsrechtsverletzungen können Betroffene zivilrechtliche Ansprüche gegen den Betreiber haben. Die Maßstäbe des Datenschutzrechts sollten daher entsprechend angewendet werden (Prüfung der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Hinweispflichten, ...).

In **Intimzonen** (z. B. Toiletten oder Umkleieräumen) ist eine Videoüberwachung in jedem Fall unzulässig (auch keine Attrappen).

Die Beobachtung von **Kassenbereichen** und Abrechnungsräumen, in denen mit hohen **Bargeldbeträgen** umgegangen wird, ist unter Einhaltung aller sonstigen Voraussetzungen (Einzelfallprüfung, Hinweisschilder, Risikoanalyse, Speicherdauer, ...) in der Regel zulässig. Die Mitarbeiter(innen) sind allerdings in ausreichender Form über die Videoüberwachung zu informieren. Ggf. ist der Betriebsrat zu beteiligen. Eine dauerhafte Erfassung des Arbeitsbereichs von Mitarbeiter(inne)n (z. B. Bar, Tresen, Verkaufsstände, Kasse, ...) ist unverhältnismäßig und sollte daher unterbleiben.

Reine **Freizeitbereiche** (Bars, Sitzgruppen, Foyer, Aufenthaltsräume, ...) dürfen nicht überwacht werden. Hier überwiegt das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen.

So genannte „**Dome-Kameras**“ sind nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig und unterliegen wegen ihrer universellen Technik einer besonders strengen Erforderlichkeitsprüfung. Für reine Freizeitbetriebe wie Kinos oder Gastronomie ist eine derartige Einrichtung in der Regel nicht zulässig.

Die Beobachtung der **Gebäudeaußenwände** ist nur bei tatsächlich eingetretenen Beschädigungen zulässig. Dabei darf von öffentlichen Wegen und Bürgersteigen nur ein schmaler Streifen von max. einem Meter erfasst werden.

## **Kontakt**

Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)  
Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Telefon: +49 (0) 431 988-1200  
Telefax: +49 (0) 431 988-1223  
E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)  
[www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)

## **Broschüren zu den Themen**

- Sozialhilfe, Grundsicherung und Arbeitslosengeld II
- Verbraucher-Scoring
- Videoüberwachung und Webkamas
- Internet: Alltag online
- Illegaler Datenhandel
- Soziale Netzwerke

können Sie unentgeltlich bei uns bestellen oder von unserer Homepage unter [www.datenschutzzentrum.de/blauereihe](http://www.datenschutzzentrum.de/blauereihe) herunterladen.